Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 76 (1989)
Heft: 11

Artikel: Rechtsfragen in der "schweizer schule"
Autor: Moser, Heinz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534336

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsfragen in der «schweizer schule»

Die Bedeutung des Rechts nimmt auch im Schulwesen in letzter Zeit zu. Dies ist der «schweizer schule» ein Anlass, neue Rechtsentscheide in einer eigenen Rubrik (dreimal jährlich) vorzustellen. Damit soll nicht in Frage gestellt werden, dass das Schulwesen der kantonalen Souveränität untersteht. Dennoch dürfte über die Kantonsgrenzen hinaus der Vergleich interessant sein, wie Rechtsfragen anderswo gelöst werden. Und zudem muss es in diesem Bereich auch eine gewisse Einheitlichkeit geben – im Sinne des Prinzips der Rechtsgleichheit für alle Bürger. Nicht zuletzt dazu soll diese Rubrik ein Forum abgeben.

Jedenfalls glaube ich, dass die in dieser Nummer vorgestellten Entscheide für das schweizerische Schulrecht generell Bedeutung haben: Einmal geht es um die Frage der Sonderschulung. Muss die öffentliche Schule die Kosten auch dann übernehmen, wenn die Leistungen eines Schüler an sich im Normalbereich liegen? Der St. Galler Erziehungsrat hat diese Frage bejaht; er beweist damit eine differenzierte Sicht auf die Problematik behinderter Schüler. Der vorschnelle Übertritt in die öffentliche Schule soll verhindert werden, um die Früchte jahrelanger Therapie nicht zunichte zu machen. Dennoch stellt sich auch die Frage, ob die Sonderschulung nicht eine Notlösung ist. Müsste nicht eine flexiblere Schule selbst Förderungsmöglichkeiten entwickeln, um solche Schüler im normalen Klassenverband zu halten?

Nicht weniger brisant ist der Bundesgerichtsentscheid zum Sportlagerobligatorium. Schulbehörden können in Zukunft ohne gesetzliche Grundlage ihre Lager nicht mehr ohne weiteres durchsetzen. Ob damit die Abmeldungen zunehmen? Die schulpolitische Entwicklung der nächsten Jahre wird es zeigen.

Heinz Moser

Sportlagerobligatorium – ja oder nein?

Schon werden für den kommenden Winter Sportlager geplant. Doch unter welchen Umständen können sie als obligatorisch erklärt werden? Das Bundesgericht hat am 17. Juni 1988 Massstäbe gesetzt und verlangt dafür eine kantonale gesetzliche Grundlage.

T.K. wurde am 9. Juni 1987 vom Oberamtmann zu einer Busse von Fr. 60.– verurteilt, weil sein Sohn dem obligatorisch erklärten Skilager der Schule Kerzers vom 16. bis zum 21. Februar 1987 fernblieb. Nach einem Rekurs ans Kantonsgericht, der abgelehnt wurde, erhebt T. K. mit Eingabe vom 7. Januar 1988 fristgerecht staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht zieht u.a. in Erwägung:

«Unter dem Titel ‹Obligatorischer Turn- und Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen› sieht Art. 1 der vom Bundesrat erlassenen Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 26. Juni 1972 vor, dass an den Volks- und Mittelschulen in der Woche mindestens drei Stunden Turn- und Sportunterricht zu erteilen ist (Abs. 1) und zudem Sporthalbtage, Sporttage und Sportlager durchgeführt werden sollen (Abs. 2).

Die Kantone sorgen für ausreichenden Turn- und Sportunterricht.

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes sorgen die Kantone für ausreichenden Turn- und Sportunterricht (Abs. 1), wobei dieser an allen Volks-, Mittel- und Berufsschulen einschliesslich Seminaren und Lehramtsschulen obligatorisch ist (Abs. 2). Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes beauftragt den Bundesrat mit dem Erlass der erforderlichen Ausführungsvorschriften.